

# Geschäftsordnung der LandesAStenKonferenz von Rheinland-Pfalz

## § 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf sämtlicher Mitgliederversammlungen und Vollversammlungen der LandesAStenKonferenz Rheinland-Pfalz (LAK RLP) und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

## § 2 Sitzungspräsidium

- (1) Die Koordination eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.
- (2) Soweit erforderlich, kann die Koordination zu seiner Unterstützung Stimmzähler\*innen ernennen.
- (3) Der Koordination stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Ermahnung, Wort entziehen, Begrenzung der Redezeit, Ausschluss von Teilnehmer\*innen, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Bei der Auflösung der Versammlung müssen die anwesenden Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit zustimmen. Gegen diese Ordnungsmaßnahmen kann ein Mitglied der LAK Beschwerden einlegen und dann muss darüber abgestimmt werden. Sie selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.
- (4) Die Koordination hat die Redeleitung inne. Sie kann mit einer einfachen Mehrheit an ein anderes Mitglied übertragen werden.

## § 3 Protokollführung

- (1) Der\*Die Protokollführer\*in wird durch die Koordination benannt. Er\*Sie erstellt ein Protokoll, aus dem die Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.
- (3) Die Protokolle sind binnen vier Wochen zu erstellen und zu versenden. Die Protokolle müssen auf der nächstmöglichen Sitzung genehmigt werden.

## § 4 Öffentlichkeit

- (1) LAK-Sitzungen sind öffentlich. Studierende haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Es können auch weitere nicht-studentische Gäste von der Koordination zugelassen werden.
- (2) Darüber hinaus kann auf Antrag eines anwesenden LAK-Mitgliedes in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden

Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt und erforderlich ist.

## **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung einer ordentlichen MV und ordentlichen VV muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Beschluss über die Tagesordnung
  - c. Rundlauf (Bericht der Koordination und der Asten)
  - d. inhaltliche Anträge
  - e. finanzwirksame Anträge
  - f. Verschiedenes
- (2) Die Koordination stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Sitzung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Anträge und persönlichen Erklärungen**

- (1) Die LAK-Mitglieder sowie Studierende können schriftlich Anträge an die LAK stellen. Anträge müssen der Koordination schriftlich acht Tage vor der jeweiligen Sitzung bis 23:59 Uhr zugehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die LAK auf seiner Sitzung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages beschließen. Ein solcher ist mit einer zusätzlichen Erklärung zu kennzeichnen.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.
- (3) Eine persönliche Erklärung kann am Ende eines Tagesordnungspunkts abgegeben werden.

## **§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)**

- (1) Die Koordination eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Sitzung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der\*die Antragsteller\*in zur Begründung und die Koordination zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Redeliste aufzustellen. Die Redeliste soll die Geschlechtergerechtigkeit und das Erstredner\*innen-Prinzip beachten. Die Einhaltung der festen Redeliste kann von Mitgliedern eingefordert werden. Zur Aussprache über den Antrag erteilt die Koordination das Wort.
- (5) Die Koordination kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann sie Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

- (6) Während der Aussprache können zu den jeweiligen Anträgen diskutiert werden und Änderungsanträge gestellt werden. Änderungsanträge werden mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.
- (7) Nach dem Schluss der Aussprache stellt die Koordination den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.
- (8) Vor jeder Beschlussfassung ist einem Befürworter und einem\*er Gegner\*in angemessen Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

## **§ 8 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)**

- (1) GO-Anträge können jederzeit von LAK-Mitgliedern gestellt werden. Diese können schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Redner\*innenliste sofort aufzurufen und abzustimmen, nachdem der\*die Antragsteller\*in und ein\*e eventueller Gegenredner\*in gesprochen haben. Sollte es keine formale oder inhaltliche Gegenrede erfolgen, so ist der GO-Antrag angenommen
- (3) Folgende Anträge zur GO sind zulässig: Antrag auf
  - (a) Begrenzung der Redezeit
  - (b) auf Schließung der Redeliste
  - (c) auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - (d) Sitzungsunterbrechung
  - (e) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes bzw. des Antrages
  - (f) auf Nichtbefassung des Tagesordnungspunktes bzw. des Antrages
  - (g) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
  - (h) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - (i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - (j) Wiederholung der Auszählung der Stimmen
  - (k) Abweichung von der GO in einem Punkt
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die LAK mit einfacher Mehrheit. Nur (g), (h) und (k) müssen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet werden.

## **§ 9 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen mindestens eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Jeder AStA hat nur eine Stimme. Bei einem Stimmungsbild können alle Anwesenden abstimmen.

## **§ 10 Ausschlussklausel**

Fällt eine Person wiederholt durch satzungsfreundliches Verhalten auf, so kann sie von Veranstaltungen der LAK auf die Dauer eines Jahres ausgeschlossen werden. Der Antrag zum Ausschluss muss vor der Sitzung gestellt werden, damit die Person dazu Stellung nehmen kann. Dies wird mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Sitzung beschlossen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet die Koordination das weitere Verfahren.
- (2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn keiner der anwesenden Teilnehmer widerspricht. Ausgenommen sind hiervon Beschlüsse nach §8 (3) (k).

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.08.2017 in Kraft und wurde auf der Vollversammlung in Kaiserslautern am gleichen Tag verabschiedet.